

Gemeinde Brigachtal

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhallen der Gemeinde Brigachtal

§ 1 Zweckbestimmung

Die Mehrzweckhallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Brigachtal. Die Hallen stehen nach Maßgabe der von der Gemeinde in Abstimmung mit den örtlichen Vereinen ausgestellten jährlichen Belegungspläne zur Verfügung.

Abweichungen von den Belegungsplänen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, einzelne Räume zu anderen als im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

§ 2 Zulassung von Veranstaltungen

Die Überlassung der Räume ist beim Bürgermeisteramt unter genauer Angabe der Art der Veranstaltung und der Benutzungszeiten mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders gemeldet worden ist.

Gleichzeitig ist eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die der Gemeinde gegenüber verantwortlich und haftbar ist. Die Benutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise von der Gemeinde erteilt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 3 Begründung des Vertragsverhältnisses

Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungsgegenständen für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, sofern keine allgemeine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter vorliegt.

Bei Veranstaltungen einfacherer Art kann eine mündliche Absprache mit der Gemeindeverwaltung erfolgen. Eine Terminvormerkung bei Dritten ohne rechtzeitige Anmeldung bei der Verwaltung ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 4 Zustand und Benutzung der Räume

Die Räume werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht Mängel unverzüglich bei dem Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in den Räumen oder an den Gebäuden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort zu melden.

Die Haftung der örtlichen Vereine und sonstigen örtlichen Einrichtungen beschränkt sich gegenüber der Gemeinde in allen Fällen auf Schäden, die von Besuchern der jeweiligen Veranstaltung oder von Angehörigen der Vereine oder der Institution verursacht werden.

§ 5

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie Tanzerlaubnis, Verlängerung der Gaststättensperrstunde, Schankerlaubnis rechtzeitig vorher zu beschaffen und die anfallenden Gebühren und öffentlichen Abgaben zu entrichten. Auf Verlangen hat er dies der Gemeinde nachzuweisen.

Im Falle der Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musikwerke ist der Veranstalter für die notwendige GEMA-Anmeldung verantwortlich. Die Haftung für Urheberrechtsverletzungen liegt ausschließlich beim Veranstalter.

Auf die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes wird hingewiesen.

Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für die Einrichtung, Unterhaltung und Betreuung einer Garderobe haftet der Veranstalter in vollem Umfang. Eine Haftung der Gemeinde für Diebstähle und Beschädigungen von Sachen der Benutzer ist ausgeschlossen.

Für Schäden der Besucher haftet die Gemeinde nicht. Jeder Veranstalter hat hierfür entsprechende Vorsorge zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist der Gemeinde gegenüber nachzuweisen.

§ 6

Bereitstellung von Saalhelfern, Brandwache

Der Veranstalter hat nach Anweisung der Gemeinde einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten. Bei jeder Abend- und Fastnachtsveranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass eine Sicherheitswache der Ortsteilsfeuerwehr gestellt wird.

§ 7

Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung

Die Schlüssel werden vom jeweiligen Hausmeister verwahrt. Er öffnet und schließt die Türen bei Beginn und Ende der Veranstaltung und des Übungsbetriebs.

Abweichend von dieser Regelung kann einzelnen Veranstaltern oder verantwortlichen Vereinsvertretern im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung der jeweilige Schlüssel für den Übungs- und Probetrieb sowie für Veranstaltungen gegen Unterschrift überlassen werden. Gehen Schlüssel verloren, erfolgt der Austausch der jeweiligen Schlösser auf Kosten des Veranstalters bzw. des jeweiligen Vereins.

Die jeweiligen Übungsleiter haben für Ruhe und Ordnung in den Räumen zu sorgen. Sie haben als Erste und Letzte bei Veranstaltungen und Übungsabenden anwesend zu sein. Der jeweilige Hausmeister übt als Vertreter der Gemeinde das Hausrecht aus und ist nur an Weisungen der Gemeindeverwaltung gebunden. Er ist angewiesen, für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Zu diesem Zwecke kann er jederzeit sämtliche Räume kontrollieren. Stellt er Verstöße gegen diese Ordnung fest, so hat er die verantwortlichen Vertreter um Abhilfe zu bitten. Die Anordnungen der Hausmeister sind zu befolgen.

Bei besonders schweren Verstößen gegen die Hausordnung ist er berechtigt und verpflichtet, die Störer aus den Räumen zu weisen. Der Hausmeister oder die sonst von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Verstöße gegen die Benutzungsordnung der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, in Sonderfällen besondere Anordnungen zu erlassen.

Bei wiederholter Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, für den verstoßenden Verein oder Veranstalter die Räume zeitweilig oder dauernd zu sperren.

Der Probebetrieb ist so einzurichten, dass sämtliche Räume um 22.00 Uhr ordnungsgemäß geräumt sind. Auf die einschlägigen Vorschriften wegen der Einhaltung der Nachtruhe wird Bezug genommen.

§ 8 Sauberhaltung

Dusch-, Wasch- und Umkleieräume sowie die Toilettenanlagen sind peinlichst sauber zu halten.

§ 9 Technische Einrichtungen

Die Be- und Entlüftung sowie die Heizungsanlage einschließlich sonstiger technischer Anlagen dürfen nur durch den jeweiligen Hausmeister oder einen Beauftragten der Gemeinde betätigt werden.

§ 10 Parkflächen

Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Zugänge und Zufahrten sind von jeglicher behindernden Fahrzeugabstellung freizuhalten.

§ 11 Ausschankberechtigung

Die Berechtigung zum Ausschank bei Veranstaltungen kann das Bürgermeisteramt einem dazu Befähigten übertragen.
Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind strikt einzuhalten.

Bei Bewirtung hat der Getränkebezug ausschließlich über denjenigen Lieferanten zu erfolgen, der nach dem jeweils bestehenden Getränkeliiefervertrag zwischen Gemeinde und Brauerei benannt ist.

Der Ausschankberechtigte hat das Bedienungspersonal zu stellen. Er ist außerdem verantwortlich, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Stühle und Tische in sauberem Zustand im Lagerraum aufgeräumt werden.

Nach Veranstaltungen müssen die Hallen so rechtzeitig aufgeräumt werden, dass der Turnbetrieb am darauffolgenden Werktag ungehindert aufgenommen werden kann.

Sämtliche Räumlichkeiten sind vom Veranstalter nach Beendigung in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand wieder zu übergeben.

Für entwendetes oder beschädigtes Inventar haftet der Ausschankberechtigte.

§ 12 Haftung

Die Benützung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Benutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- oder Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde Brigachtal von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäude-Eigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Auf die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 5 wird verwiesen.

Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung oder der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Brigachtal keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

§ 13 Benutzungsentgelt

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Räume die sich aus der Entgeltordnung (Anlage) ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tage der Benutzung gültigen Entgelte. Der Rechnungsbetrag wird mit der Rechnungserteilung fällig. Die Gemeinde kann vom Veranstalter einen Vorschuß auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

§ 14 Erstmalige Benutzung

Vor der erstmaligen Benutzung der Halle haben die Vorstandsmitglieder der sie benutzenden Vereine oder bei Interessengruppen die Teilnehmer die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihnen diese Benutzungsordnung bekannt ist und sie von ihnen auch anerkannt wird. Die Vereine haben dafür zu sorgen, dass diese Benutzungsordnung vereinsintern an jede die Halle nutzende Abteilung zur Kenntnisnahme und Beachtung verteilt wird.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.1997 in Kraft;
zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 06.06.1975 außer Kraft.

Brigachtal, den 10.06.1997

L e t t n e r
Bürgermeister